

Vereinsatzung des Skiclubs Bollschweil Sölden

§1

(Name und Sitz des Vereins)

Der am 26.10.1986 gegründete Verein führt den Namen „Skiclub Bollschweil Sölden e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Vereinsjahr ist der 1.1 bis 31.12. Der Verein hat seinen Sitz in Bollschweil.

§ 2

(Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar besonders durch Förderung und Ausübung des Skisports und der Gymnastik. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übung und Leistung, besonders bei Jugendlichen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie halten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben Sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 3

(Verbandszugehörigkeit)

Der Verein ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald e.V., des Badischen Sportbundes in Freiburg und des badischen Turnerbundes. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung des Verbandes der Verbände unterworfen.

§ 4

(Mitgliedsarten)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Den Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder.
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 5

(Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über seine Aufnahme, er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 6

(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 7

(Beitrag)

Die Beiträge sind sie voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

§ 8

(Erlöschen der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann nur auf das Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. 09 gemeldet sein.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a. Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und an Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 9

(Generalversammlung)

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. In ihr hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendliche haben vor Vollendung des 16. Lebensjahres kein Stimmrecht.

Die Generalversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Jahresberichte
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung

§ 10

(Einberufung der Generalversammlung)

Die Generalversammlung findet alljährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Gemeindeanzeigern Bollschweil und Sölden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Versammlung auch virtuell als Videokonferenz durchzuführen. Der Vorstand bestimmt vor der Veröffentlichung über die Art der Durchführung.

§ 11

(Beschlussfassung der Generalversammlung)

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung von stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorgehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

In der Generalversammlung kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich vorgelegen haben, es sei, dass die Generalversammlung die Dringlichkeit des Antrags mit zwei Drittel Mehrheit anerkennt. Ein Dringlichkeitsantrag auf eine Satzungsänderung kann nicht gestellt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Falls ein Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. In virtuell durchgeführten Versammlungen entfällt die geheime Abstimmung. In diesem Fall erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen, Wortmeldung oder Kommentar im Chatbereich. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

(Außerordentliche Generalversammlung)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13

(Vorstand)

1. Vorstand
2. Vorstand
3. Kassierer/in
4. Leiter/in Skischule Alpin und Snowboard
5. Leiter/in Skischule Nordisch
6. Leiter/in Kinderturnen
7. Beisitzer/in Skischule Alpin und Snowboard Skilehrernachwuchs
8. Beisitzer/in Senioren
9. Protokollführer/in

Die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendige personelle Verteilung der sachlichen und organisatorischen Arbeitsbereiche wird eigenverantwortlich innerhalb der Vorstandschaft festgelegt.

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis.

§ 14

(Zuständigkeit des Vorstandes)

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für:

1. Die Bewilligung der Ausgaben
2. Die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
3. Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
4. Alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden

§ 15

(Amtsdauer des Vorstands)

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Skischulleiter Alpin und Snowboard, dem Skischulleiter Nordisch, dem Leiter Kinderturnen den Beisitzern und dem Protokollführer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren und schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird an dessen Stelle durch die nächste Generalversammlung für den Rest der Amtszeit neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen lang andauernder Verhinderung berufen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann.

§ 16

(Beschlussfassung des Vorstandes)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung hat zu erfolgen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 17

(Haftungsbeschränkung)

Für Schäden -gleich welcher Art- die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Leibesübungen oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstige Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 18

(Auflösung des Vereines)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Sofern nichts anders beschlossen wird, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 19

(Anfallberechtigung)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinden Bollschweil und Sölden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 20

(Inkrafttreten der Satzung)

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16.10.1986 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein ins Vereinsregister beim Amtsgericht Staufen eingetragen ist.

Stand der Satzung vom 30.4.2021